



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die
ZKW-Mitglieder

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Telefon: (0251) 591-6749

Zusatzversorgung

Az.:

Münster, 02.04.2003

Rundschreiben 04/2003 - Informationen über Änderungen im Versicherungsrecht -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) in der Neufassung vom 09.07.2002 tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung der 21. Satzungsänderung. Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. Im übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort (§ 78 Abs. 1 ZKW-Satzung – ZKWS -).

Aus diesem Anlass möchten wir Sie mit nachfolgenden Ausführungen über die **wesentlichsten Änderungen/Neuerungen** im Versicherungsrecht der Zusatzversorgung unterrichten. Darüber hinaus weisen wir im Interesse der Versicherten darauf hin, gegebenenfalls noch nicht durchgeführte Nachversicherungen von ehemals unterhältig Teilzeitbeschäftigten so bald wie möglich durchzuführen. Auch nachträglich begründete Versorgungspunkte aus einer Nachversicherung können sich durch Bonuspunkte erhöhen.



Übergangsrecht für die Jahre 2001 und 2002

Da die neuen Regelungen des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K), die die Grundlage für die neuen Satzungsregelungen bilden, rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten sind und die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell für Arbeitgeber und ZKW einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge hat, wurden für die Jahre 2001/2002 Sonderregelungen eingeführt, die verhindern sollen, dass zu diesem ohnehin schon großen Umstellungsaufwand noch ein unverhältnismäßiger Rückabwicklungsaufwand aufgrund des rückwirkenden Systemwechsels entsteht.

So überlässt die Regelung des § 78 Abs.3 ZKWS es der Entscheidung des Arbeitgebers, ab welchem Zeitpunkt er die neuen Satzungsregeln zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt anwendet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die neuen Satzungsregelungen

spätestens ab dem **01.01.2003** angewendet werden müssen. Insoweit wird auch auf die Erläuterungen zum Meldeverfahren gemäß ZKW-Rundschreiben 09/2002 verwiesen. Sollte der Arbeitgeber im Jahr 2002 noch Umlagen unter Berücksichtigung des alten Satzungsrechts zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt an die ZKW gemeldet und abgeführt haben, wird gegebenenfalls zuviel gezahlte Umlage erstattet bzw. kann mit zukünftigen Umlagezahlungen verrechnet werden.



Änderungen im Versicherungsrecht

◆ **Versicherungspflicht**

Unter Hinweis auf § 78 Abs.2 ZKWS gelten die bisherigen Satzungsregelungen zu den §§ 16 Abs.3 Buchstabe b (Versicherungspflicht von Tierärzten und Fleischkontrolleuren) und 17 ZKWS (Ausnahmen von der Versicherungspflicht) in der am 31.12.2001 geltenden Fassung weiterhin bis zum 31.12.2002. Ansonsten entsprechen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht weitgehend den bisherigen Satzungs Vorschriften.

◆ **Versicherungsbeginn nach Vollendung des 17. Lebensjahres**

Vom 01.01.2002 an beginnt gemäß § 18 Abs.1 Buchstabe a ZKWS die Versicherungspflicht am Tag nach der Vollendung des 17. Lebensjahres, also mit dem 17. Geburtstag. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (Beschäftigungsverhältnis) vor Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen hat. Demnach ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt für den Monat, in dem der 17. Geburtstag nach dem Ersten eines Monats liegt, anteilig zu melden. Bisher trat die Versicherungspflicht mit dem Ersten des Monats ein, in den der 17. Geburtstag fiel, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits das Beschäftigungsverhältnis bestand.

Beispiel:

Ein Beschäftigter, der am 15.02.2003 seinen 17. Geburtstag hatte und am 01.02.2003 eingestellt worden ist, vollendet das 17. Lebensjahr mit Ablauf des 14.02.2003. Folglich beginnt die Pflichtversicherung am **15.02.2003** (bisher hätte die Pflichtversicherung aufgrund des § 18 ZKWS alter Fassung am 01.02.2003 begonnen).

◆ **Vorruhestandsregelung – sog. „58er-Regelung“**

Gemäß § 28 Abs.5 Satz 2 ZKWS alter Fassung bestand bis zum 31.12.2001 die Möglichkeit, beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Anwartschaft auf Versorgungsrente aufrechtzuerhalten. Nach den neuen tarifvertraglichen Regelungen des ATV-K ist die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung nunmehr entbehrlich geworden, da im Wege des neuen Betriebsrentenmodells nicht zwischen Versorgungs- und Versicherungsrentenansprüchen zu unterscheiden ist. Zusatzversicherungsrechtliche Besonderheiten beim Abschluss von aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsverträgen sowie aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigungen sind somit nicht mehr zu beachten. 240 Umlagemonate werden ebenfalls nicht mehr gefordert.

◆ **Weiterhin keine Versicherungspflicht für ABM-Beschäftigte**

ABM-Beschäftigte, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, sowie Beschäftigte, für die Eingliederungshilfen nach §§ 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs.1 Nr.3 SGB III) gewährt werden, sind **weiterhin** vom Geltungsbereich des BAT/BMT-G/MT-Arb und damit auch vom

ATV-K und von der Pflichtversicherung bei der ZKW ausgenommen, es sei denn, dass ein anderer geltender Tarifvertrag diesen Personenkreis nicht ausschließt.

Änderungen ab 01.01.2003

◆ **Geringfügig Beschäftigte**

Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV unterliegen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ab dem **01.01.2003** der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Ausgenommen von der Versicherungspflicht bleiben jedoch gemäß § 19 Abs.1 Buchstabe i) ZKWS künftig die kurzzeitig geringfügig Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 1 Nr.2 SGB IV. Hierbei handelt es sich um solche Beschäftigte, deren Beschäftigung auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt und das monatliche Entgelt hieraus übersteigt 325,-€. Ab dem 01.04.2003 wird nach der Umsetzung der „Hartzreformen“ die Geringfügigkeitsgrenze auf 400,-€ angehoben; die 15 Stundengrenze (wöchentlich) entfällt.

Zu Ihrer weiteren Information machen wir auf die Satzungsregelung des § 19 Abs. 1 Buchstabe e ZKWS aufmerksam, wonach geringfügig Beschäftigte versicherungsfrei sind bzw. bleiben, wenn sie eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

◆ **Befristet Beschäftigte – Wegfall der 12-Monats-Regelung**

Bisher waren Beschäftigte, die für nicht mehr als 12 Monate eingestellt wurden und die zuvor noch nicht zusatzversichert waren, von der Versicherungspflicht ausgenommen. Vom **01.01.2003** an sind – sofern die übrigen Voraussetzungen zur Versicherungspflicht erfüllt sind – alle befristet Beschäftigten zur Pflichtversicherung anzumelden. Das bedeutet, dass bereits bestehende befristete Beschäftigungsverhältnisse **spätestens ab dem 01.01.2003** bei der ZKW zur Pflichtversicherung anzumelden sind. Wird das bisher auf nicht mehr als 12 Monate befristete Arbeitsverhältnis verlängert oder auf Dauer fortgesetzt, so tritt die Pflicht zur Versicherung **rückwirkend vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses** an ein, gegebenenfalls beginnt die Versicherungspflicht danach bereits 2002.

Beispiel:

Befristetes Beschäftigungsverhältnis vom 01.09.2002 bis 31.08.2003.

Der Beschäftigte ist spätestens ab dem 01.01.2003 zur Pflichtversicherung bei der ZKW anzumelden, wenn die übrigen sachlichen Voraussetzungen zur Versicherungspflicht vorliegen. Für die Zeit vom 01.09.2002 bis 31.12.2002 ist keine Anmeldung zur Pflichtversicherung vorzunehmen.

Erfolgt dagegen im Verlauf des Jahres 2003 eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Unterbrechung über den 31.08.2003 hinaus, ist der/die Beschäftigte rückwirkend ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (**hier 01.09.2002**) zur Pflichtversicherung anzumelden.

◆ **Saisonarbeiter/innen**

Die Satzungsregelung des § 16 Abs.2 ZKWS alter Fassung ist für diesen Personenkreis entfallen. Somit sind Saisonarbeiter vom Beginn des ersten Beschäftigungsverhältnisses an zu versichern, sofern die weiteren Voraussetzungen zur Versicherungspflicht vorhanden sind.

◆ **Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe**

Nach dem Wegfall der 12-monatigen Befristungsregelung ist dieser Personenkreis aus dem Geltungsbereich des ATV-K nicht mehr ausgeschlossen und von

daher ab dem **01.01.2003** bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Pflichtversicherung anzumelden. Der ursprüngliche Ausschluss hing damit zusammen, dass die Betroffenen wegen der Dauer ihrer Ausbildungsverhältnisse nach der sog. 12-Monats-Regelung nur dann zu versichern gewesen wären, wenn sie die übliche Ausbildungsdauer von einem Jahr überschritten hätten.

◆ **Studenten/innen**

Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung bislang als Studierende gemäß § 5 Abs.3 SGB VI versicherungsfrei und deshalb in der Zusatzversorgung **nicht** zu versichern waren, sind nunmehr bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung anzumelden. Nachdem eine bestehende Grundversorgung nicht mehr wesentliches Element der Zusatzversorgung ist, wurde der Vorschrift des § 16 Abs.1 Buchstabe b ZKWS alter Fassung insoweit die Grundlage entzogen. Nach §§ 36 Abs.1 ATV-K in Verbindung mit 78 Abs.2 ZKWS ist dieser Personenkreis deshalb ab **01.01.2003** zu versichern.

◆ **Versicherungspflicht über das 65. Lebensjahr hinaus**

Nach der alten Satzungsregelung konnten Versicherte, die die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt hatten, nicht über das 65. Lebensjahr hinaus pflichtversichert werden. Das neue Satzungsrecht kennt diese Begrenzung nicht mehr. Nunmehr können Pflichtversicherungen über das 65. Lebensjahr hinaus fortgeführt werden. Wird aber eine Altersrente als **Vollrente** in Anspruch genommen, ist die Pflichtversicherung nicht mehr zulässig. Eine Fortsetzung der Versicherungspflicht über das 65. Lebensjahr hinaus dürfte deswegen nur in Ausnahmefällen in Frage kommen (zum Beispiel zur Erfüllung der Wartezeit bei der ZKW oder Fortführung von Projektarbeiten).

◆ **Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Gemäß § 19 Abs.2 ZKWS können Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungsinstituten, die aufgrund ihres befristeten Arbeitsverhältnisses in diesem die Wartezeit (§ 32 Abs. 1 ZKWS) nicht erfüllen können und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, ab 01.01.2003 unter bestimmten Voraussetzungen auf ihren Antrag vom Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreit werden.



Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

◆ **Bemessungsgrenze**

Gemäß § 62 Abs.2 Satz 3 ZKWS beträgt die Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01.2002 an das 2,5-fache der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 SGB VI). Soweit eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, verdoppelt sich der Wert jährlich einmal im Monat der Zuwendung. Dieser Grenzbetrag gilt einheitlich für die beiden Abrechnungsverbände West und Ost. Der Grenzbetrag beläuft sich im Jahr 2002 auf monatlich 11.250,-- € bzw. im Zuwendungsmonat auf 22.500,--€. Vom 01.01.2003 an beträgt die Höchstgrenze 12.750,--€ monatlich bzw. im Monat der Zuwendung 25.500,--€.

Die bisherige Höchstgrenze errechnete sich aus der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz. Soweit bis Ende 2002 zusatzversorgungspflichtige Entgelte bis zur bisherigen Höchstgrenze gemeldet wurden, hat es dabei sein Bewenden (§ 78 Abs.3 ZKWS).

◆ **Erhöhungsbeträge**

Durch die Abschaffung des Gesamtversorgungssystems in der Zusatzversorgung entfällt die Entrichtung von Erhöhungsbeträgen gemäß § 62 Abs.3 ZKWS alter Fassung vom 01.01.2002 an. Bereits für das Jahr 2002 entrichtete Erhöhungsbeträge können zurückgefordert oder mit zukünftigen Umlagezahlungen verrechnet werden.

◆ **Sonderzahlungen bei Beurlaubungen ohne Fortzahlung der Bezüge**

Im bisherigen Gesamtversorgungssystem führte eine Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge, die ununterbrochen länger als 12 Monate andauerte, zur Kürzung des Versorgungsrentenanspruchs (§ 34 b ZKWS alter Fassung). Diese Kürzung konnte gemäß § 34 b Abs.4 ZKWS alter Fassung bei einem bestehenden dienstlichen oder betrieblichen Interesse durch eine Sonderzahlung in Höhe von 7 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts abgewendet werden.

Im neuen Betriebsrentenmodell hat eine solche längerfristige Beurlaubung ab dem 01.01.2002 keine Kürzung der Rentenansprüche mehr zur Folge. Sonderzahlungen sind damit entbehrlich geworden. Sind trotzdem Sonderzahlungen für Zeiten nach dem 31.12.2001 an die ZKW geleistet worden, können diese entweder erstattet oder mit der laufenden Umlagezahlung verrechnet werden.

◆ **Altersteilzeit**

Gemäß § 62 Abs.2 ZKWS ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Bei einer vereinbarten Altersteilzeitbeschäftigung wird die bisherige Arbeitszeit halbiert. Als Vergütung erhält der/die Arbeitnehmer/in den Betrag, der aufgrund des arbeitsvertraglich fixierten Beschäftigungsumfangs zusteht. Die gemäß Altersteilzeitgesetz (AtG) bzw. Tarifvertrag Altersteilzeit (TV-ATZ) neben den Teilzeitentgelten zusätzlich zu leistenden nicht steuerpflichtigen Aufstockungsbeträge sind dagegen kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Wird Altersteilzeit **nach dem 31.12.2002** vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 TV-ATZ, soweit es nicht in voller Höhe zusteht (§ 62 Abs.3 ZKWS). Durch die Multiplikation mit dem Faktor 1,8 ergibt sich ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, das ca. 90 v.H. des Entgelts vor der Altersteilzeitbeschäftigung entspricht. Umlagen sowie Sanierungsgelder sind auf der Basis des so erhöhten Entgelts zu berechnen und an die ZKW zu überweisen. Das erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der während der Altersteilzeitarbeit erworbenen Versorgungspunkte.

Für Altersteilzeitvereinbarungen, die **vor dem 01.01.2003** abgeschlossen wurden, sind Umlagen bzw. Sanierungsgelder aus dem hälftigen früheren Entgelt zu entrichten. Gemäß § 34 Abs.2 Satz 2 ZKWS werden die Versorgungspunkte in diesen Fällen mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen (z.B. Vergütung für Überstunden). Somit werden auch hier den Altersteilzeitbeschäftigten Versorgungspunkte gutgeschrieben, die auf ca. 90 v. H. der Vergütung vor der Altersteilzeitarbeit beruhen.

◆ **Einmalzahlungen**

Die bei den Tarifverhandlungen vereinbarten Einmalzahlungen, fällig im März 2003 mit höchstens 185,--€ und im November 2004 mit 50,--€ sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.



Nachversicherung von bisher nicht versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten für Zeiten vor dem 01.04.1991

- ◆ Unter Hinweis auf das ZKW-Rundschreiben 1/1996 hat sich die ZKW seinerzeit bereit erklärt, in Fällen einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung sowie in einer Reihe von ähnlich gelagerten Fällen nachträglich Umlagen und gegebenenfalls Beiträge entgegenzunehmen. Mit der Schließung des Gesamtversorgungssystems können sich Nachversicherungen für ehemals unterhäftig Teilzeitbeschäftigte nur noch im Rahmen der Ermittlung der Startgutschriften auswirken. Im Interesse der Versicherten bitten wir daher die Mitglieder, gegebenenfalls noch ausstehende Nachversicherungen umgehend abzuwickeln. Die auf eine Nachversicherung zurückgehenden Versorgungspunkte können nämlich erst nach durchgeführter Nachversicherung an der Bonuspunkteverteilung nach § 66 ZKWS teilnehmen. Für die Abwicklung der noch anstehenden Nachversicherungsfälle über die ZKW gilt als Frist der 31.12.2003.



Aktuelle Werte der ZKW ab 01.01.2003

	Jahr 2003
Umlagesatz gem. § 62 Abs.1 ZKWS	4,5 v.H.
Sanierungsgeld gem. § 63 ZKWS	1,0 v.H.
Pauschalversteuerung der Umlage § 16 Abs.2 ATV-K	89,48 €
§ 2 Abs.1 Satz 2 Arbeitsentgeltverordnung	13,30 €
Grenzbetrag, ab dem der Arbeitnehmer den übersteigenden Teil der Umlage selbst zu versteuern hat	1.988,44 €
Entgeltgrenze gem. § 62 Abs.2 Satz 3 ZKWS	12.750,00 €
im Zuwendungsmonat	25.500,00 €
Vergütungsgruppe I BAT (VKA) gem. § 76 ZKWS	5.457,02 €
Vergütungsgruppe I BAT (VKA) gem. § 76 ZKWS ab 01.04.2003	5.587,99 €
im Zuwendungsmonat (Faktor = 83,79)	10.270,17 €
Beitragsbemessungsgrenze RV - monatlich -	5.100,00 €

Sie können die neue Satzung der ZKW auf unserer Homepage www.kvw-muenster.de im Bereich „Zusatzversorgung“ unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ einsehen und downloaden.

Für Rückfragen zu diesem Rundschreiben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe